

Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 28.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben im Stadtgebiet (Freizeitinfrastruktur-Nutzungssteuer) als örtliche Aufwandsteuer.

§2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Möglichkeit einer privat veranlassten entgeltlichen Übernachtung in einem in der Stadt Raunheim belegenen Beherbergungsbetrieb (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder ähnliche Einrichtungen), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsmöglichkeit tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Der Möglichkeit der Übernachtung nach Abs. 1 steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z.B. Tageszimmer) gleich, sofern die Überlassung entgeltlich erfolgt.
- (3) Eine privat veranlasste Übernachtung liegt nicht vor, wenn der Beherbergungsgast die Berufsbedingtheit durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder im Falle eine selbstständig Tätigen oder Geschäftsführers durch entsprechende aussagekräftige Unterlagen gemäß §2 Abs.3 Satz 3 nachweist. Dieser Nachweis ist bei der Stadt Raunheim – Steueramt - durch den Beherbergungsbetrieb mit der Steueranmeldung (vgl. § 6 Abs.3 der Satzung) einzureichen. Der mit Unterschrift versehene Nachweis muss enthalten:

- Name des Beherbergungsgastes,
- Zeitangabe zum Aufenthalt und Anzahl der beruflich bedingten Übernachtungen,
- Bestätigung der beruflichen Notwendigkeit,
- Name und Adresse des Arbeitgebers bzw. bei Geschäftsführung Name und Sitz der Gesellschaft oder bei selbstständig Tätigen die eigene Adresse

Der Nachweis kann auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Abgabeerklärung durch den Beherbergungsgast nachgereicht werden. Eine durch den Beherbergungsbetrieb entrichtete Abgabe wird nach Prüfung

des Nachweises an den Arbeitgeber des Beherbergungsgastes, beim Geschäftsführer an die Gesellschaft und bei einem selbstständigen tätigen Beherbergungsgast an diesen persönlich erstattet.

§3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung (§2) aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in das auf die Beherbergungsleistung und sonstige Dienstleistungen entfallende Entgelt nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis der Pauschalpreis abzüglich 5,00 EUR für Frühstück und 7,50 EUR für jede sonstige im Pauschalpreis inbegriffene Mahlzeit.

§4 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs.
- (2) Personen, die nebeneinander die Bettensteuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt bei einer Bemessungsgrundlage (§3) von
 1. bis zu 50,00 € 1,00 EUR,
 2. bis zu 100,00 € 2,00 EUR,
 3. 100,00 € und mehr 3,00 EUR.
- (2) Nimmt ein Übernachtungsgast mehr als 15 zusammenhängende Übernachtungsmöglichkeiten in Anspruch, ist die Inanspruchnahme der weiteren Übernachtungsmöglichkeiten nicht mehr steuerpflichtig.

§6 Entstehung der Steuerpflicht, Festsetzung der Steuer und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistungen nach § 2.
- (2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, der Stadt Raunheim – Steueramt – bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und darin die Steuerschuld selbst zu errechnen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter unterschrieben werden.
- (4) Die Steuer wird vorbehaltlich des Abs. 6 mit Einreichung der Steueranmeldung fällig.
- (5) Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Stadt Raunheim – Steueramt – auf Anforderung Nachweise, insbesondere Rechnungen und Quittungsbelege, für das jeweilige Quartal im Original vorzulegen. Die Nachweise nach Satz 1 können beispielweise Ablichtungen oder auf andere Weise, z.B. auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern, übermittelt werden.

- (6) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt, wenn der Steuerpflichtige seinen Erklärungspflichten nach Abs. 2 oder Nachweispflichten nach Abs. 3 nicht nachkommt. Die Steuer wird in diesem Fall am Tag nach Bekanntgabe des Bescheides fällig

§ 7

Anzeigepflichten, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, das erstmalige Angebot von entgeltlichen Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben unverzüglich der Stadt Raunheim – Steueramt – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (2) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowieso Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Raunheim – Steueramt – die Beherbergungsbetriebe im Stadtgebiet Raunheim mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden. Hat der Steuerpflichtige seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung und Einreichung von Nachweisen nach §6 nicht erfüllt, sind die in Satz 1 genannten Unternehmen zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und aller zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet, insbesondere zur Auskunft, ob und in welchem Umfang Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Entgelte dafür zu entrichten waren.

§8

Prüfungsrecht

- (1) Auf die Steuerpflichtigen finden die Vorschriften der Abgabeordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.
- (2) Die Stadt Raunheim ist befugt, die Angaben des Steuerpflichtigen und des nach § 7 Abs. 2 zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

§9

Datenverarbeitung, Datenspeicherung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Bettensteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt Raunheim – Steueramt – zulässig:
1. Personenbezogene Daten werden erhoben über
 - a) Name und Adresse des Betriebs
 - b) Kontaktdaten des Betriebsinhabers / der Betriebsleitung (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Webadresse, Geburtsdatum)
 - c) Bankverbindung
 - d) Anzahl der Übernachtungen gesamt und gewerblich
 - e) Einzelnachweis gewerblicher Übernachtungen mit Angaben zu:
 - Firmenname, Anschrift, Telefon, E-Mail, Website
 - Übernachtungsgast mit Angaben gemäß Meldeschein (gescannt) mit Angaben zu Familienname, Rufname, Tag und Ort der Geburt, Anschrift, ggf. Anschrift der Hauptwohnung, Staatsangehörigkeit, Anreise und Abreise.
 2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch
 - a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch den Steuerpflichtigen sowie
 - b) durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.

- c) Online Eingabe – Meldesoftware (Kommune)
 - d) Upload der gescannten Meldescheine (nur gewerbliche Nachweise) – Meldesoftware (Kommune)
 - e) Elektronische Datenübermittlung per Schnittstellenanbindung – zwischen Meldesoftware (Kommune) und Softwareprodukt der Beherbergungsstätte.
3. Weitere Maßnahmen hinsichtlich der DS-GVO relevanten Themen wie Datenübertragung, weitere Datenverarbeitung und Datenlöschung etc. sind darüber hinaus in der Verfahrensdokumentation festgelegt und nicht Bestandteil dieser Satzung
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie findet Anwendung auf alle entgeltlichen Beherbergungsleistungen, die ab dem 1. des Monats, der auf die Bekanntmachung folgt, erbracht werden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, den 28.03.2019

Jühe
Bürgermeister